

# AMT SCHÖNBERGER LAND

## Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
Frau Ziebell  
Bleicher Ufer 13

19053 Schwerin

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg  
Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland  
Durchwahl: 038828/330-1410  
E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de  
Aktenzeichen: 61.27  
Datum: 17.12.2018

### **Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA am Standort Menzendorf**

**Ihr AZ: STALU WM-51-4597-5712.0.1.6.2V-74052**

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Grieben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde hat sich mit dem oben genannten Antrag in ihrer Gemeindevertretersitzung am 12.12.2018 beschäftigt und kann hierzu folgende Beschlussfassung im Rahmen einer Stellungnahme mitteilen:

Die beantragte Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen am Standort Menzendorf ist insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange zu versagen. So ist der Antrag hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Gutachters Bauer vom 26.09.2018 gestützt. Dieser Fachbeitrag enthält erhebliche sachliche Fehler und tatsächliche Unrichtigkeiten:

Hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf die Weißstorchpopulation geht der Gutachter davon aus, dass eine derartige Population im Wirkungsbereich des Projekts nicht besteht. Der Gutachter stellt ausdrücklich fest, dass der ehemalige Horst des Weißstorches in Grieben seit 2016 verweist sei und 2018 nicht genutzt wurde.

Diese Feststellungen sind unzutreffend und widersprechen den tatsächlichen Gegebenheiten. So konnte die Nutzung des Horstes noch im Juni 2018 fotografisch dokumentiert werden. Zur Glaubhaftmachung wird in der Anlage ein entsprechendes Foto überreicht. (Bitte Foto bei Herrn Frank Lenschow anfordern.)

Tatsächlich verendete ein Elterntier im Jahr 2016. Der Kadaver wurde in der Nähe der Bundesautobahn 20 von einem dortigen Landwirt aufgefunden. Das Tier ist offenbar aufgrund des Einflugs in die Verkehrsschneise der Autobahn zu Tode gekommen.

Das seinerzeit noch im Horst befindliche Jungtier wurde allerdings gerettet und in die Obhut des Schweriner Zoos übergeben.

Offenbar haben sich nun diese oder andere Tiere den Horst erschlossen und nutzen ihn, wie das beigefügte Foto beweist.

Des Weiteren behauptet der Gutachter, dass im Vorhabengebiet keine Grünlandflächen vorhanden sein, die ein maßgebliches Nahrungshabitat für den Weißstorch darstellen.

---

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: [www.schoenberger-land.de](http://www.schoenberger-land.de)

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg  
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

# AMT SCHÖNBERGER LAND

## Der Amtsvorsteher

Diese Behauptungen sind unzutreffend, was sowohl anhand der im Gutachten selbst verwendeten Karte, wie auch anhand einer Ortsbegehung leicht feststellbar ist: So befindet sich im südlichen Vorhabensbereich ein ausgedehntes Feuchthabitat, welches bis in die Ortslage Grieben hineinreicht. Dieses Habitat wird von zahlreichen Tieren, insbesondere auch von Störchen als Nahrungsquelle genutzt.

In diesem Grünlandbereich halten sich weitere schutzwürdige Tiere auf, wie zum Beispiel Kraniche. Dies konnte fotografisch dokumentiert werden. In der weiteren Anlage wird ein Foto der Kraniche bei der Nahrungssuche überreicht. (siehe Anlage)

Hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen durch das Projekt geht der Gutachter davon aus, dass das Vorhabensgebiet lediglich eine durchschnittliche Bedeutung für Fledermäuse besitzt. Im Weiteren wird vorgeschlagen, die Beeinträchtigung des Lebensraumes der Fledermäuse durch technische Maßnahmen zu vermindern.

Diese Feststellungen sind unzutreffend. Der Gutachter selbst teilt mit, dass er eine Datenrecherche zu den bekannten Fledermausquartieren im Umfeld des geplanten Anlagestandortes vorgenommen hat.

Aufgrund der allgemein bekannten Tatsache, dass sich an der Autobahnbrücke der BAB 20 ein sogenanntes Fledermaushotel befindet, ist die vom Gutachter vorgenommene Datenrecherche vollkommen unzureichend, um die Fledermauspopulation aufzunehmen und die Auswirkungen des Projekts auf die Fledermauspopulation festzustellen. Zweifelsfrei bedarf es hier einer individuellen Prüfung.

Die Feststellung des Gutachters zur Auswirkung des Projekts auf den Seeadler ist ebenfalls unzutreffend. Zunächst behauptet der Gutachter, der nächstgelegene Horst des Seeadlers befinde sich östlich von Roxin, etwa 4.500 m entfernt von der Außengrenze des Vorhabensgebietes.

Diese Behauptung ist in Zweifel zu ziehen, denn es gibt kontinuierliche Adlersichtungen durch Anwohner und Jäger im Bereich südlich der Ortslage Grieben. Aufgrund der hohen Anzahl der Adlersichtungen kann es sich nicht allein um das Adlerpärchen aus der Ortslage Roxin handeln. Es ist davon auszugehen, dass sich im Waldgebiet südlich der Ortslage Grieben ein eigenes Adlerpärchen befindet. Hier sind weitere Ermittlungen vor Ort anzustellen.

Darüber hinaus ist die Annahme des Gutachters zu den Wegen die ein Adler zu Nahrungssuche zurückzulegen hat unzutreffend. Schon bei Anflug aus dem Bereich Roxin liegt das Vorhabensgebiet im Bereich der Tierbewegung. Warum der Gutachter darüber hinaus eine Nord-Süd bzw. umgekehrte Süd Nordflugrichtung völlig ausblendet erschließt sich nicht.

Letztlich konnten zwar lediglich außerhalb des eigentlichen Projektgebietes Rotmilanpopulationen festgestellt werden, hier wird im Gutachten aber auch lediglich darauf hingewiesen, dass es nur geringe Überschneidungen des Prüfraumes mit dem Lebensbereich des Rotmilan gibt und daher keine maßgebliche Bedeutung vorkomme. Eine Prüfung der tatsächlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Rotmilans durch das Projekt erfolgte nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Gutachters Bauer vom 26.09.2018 auf veraltete Datenbestände gestützt ist. Erhebungen vor Ort und Feststellungen zu den tatsächlichen Tierpopulationen hat es nicht gegeben.

Aufgrund dieser schwerwiegenden handwerklichen Fehler im Gutachten kann das Gutachten überhaupt keine Feststellungen zu Auswirkungen des Projekts auf die Tierpopulationen treffen.

---

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: [www.schoenberger-land.de](http://www.schoenberger-land.de)

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg  
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

# AMT SCHÖNBERGER LAND

## Der Amtsvorsteher

Gleiches gilt im Übrigen für die Feststellungen der Auswirkung auf die Anwohner der umliegenden Gemeinden.

So wird im Antrag und im Gutachten völlig ausgeblendet, dass die Gemeinde Grieben in besonderem Maße durch die Errichtung der Anlage betroffen ist. Das Kriterium der „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ wird nicht hinreichend berücksichtigt:

So ist die Gemeinde Grieben:

- von Süden durch die BAB 20 belastet,
- im Norden durch die Bahnlinie Lübeck-Rostock, die zukünftig auch zweigleisig ausgebaut werden soll, beeinträchtigt,
- südöstlich durch die Errichtung einer Windkraftanlage in der Gemarkung Stepenitztal akut bedroht,
- in Richtung Westen, Blickrichtung Schönberg durch bereits errichtete Windkraftanlagen, die aktuell repowerd werden und zukünftig mit einer Narbenhöhe von ca. 140 m deutlich größer ausfallen werden als die bisherigen Anlagen, belastet,
- in Blickrichtung Selmsdorf bereits mit sichtbare Windkraftanlagen versehen und
- letztlich durch die Lage in der Einflugschneise des Verkehrsflughafens Lübeck beeinträchtigt.

Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Gemeinde Grieben durch bereits vorhandene und in Errichtung befindliche Infrastrukturprojekte ist von einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Anwohner durch die beantragten Windkraftanlagen auszugehen.

Die Feststellung im Antrag, die Belastung der Anwohner der Gemeinde sei hinzunehmen, da es ja bereits zahlreiche Belastungen durch andere Projekte gäbe, ist schlicht zynisch.

Selbstverständlich ist die Schwere der zusätzlichen Belastung konkret gutachterlich festzustellen.

Letztlich hat der Antragsteller zur Notwendigkeit der Anlagenerrichtung darauf hingewiesen, dass die räumliche Nähe der Anlage zum Stammsitz des Unternehmens eine große Rolle spiele.

Der Antragsteller muss sich hierzu fragen lassen, warum er die vermeintliche Forschungs- und Entwicklungsanlage dann nicht unmittelbar am Stammsitz des Unternehmens in Rostock errichten lässt, sondern etwa 100 km entfernt.

Vor dem Hintergrund der oben im Einzelnen dargelegten Fehler und Unrichtigkeiten der Antragsunterlagen ist das gemeindliche Einvernehmen zur Genehmigung für die Errichtung der Windkraftanlagen am Standort Menzendorf zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kortas-Holzerland

### Anlage

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: [www.schoenberger-land.de](http://www.schoenberger-land.de)

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg  
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78





